Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung,
Frau Stefanie Drese

- Zuweisungsgeber -

und

die Landeshauptstadt Schwerin,
endvertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Rico Badenschier

- Zuweisungsempfängerin -

schließen den folgenden

Zuweisungsvertrag

Präambel

Dieser Zuweisungsvertrag wird zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege durch Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und begleitender Projekte abgeschlossen, um die Zuweisungsempfängerin in die Lage zu versetzen, die planenden und steuernden Funktionen zur Gestaltung nachhaltiger Pflegestrukturen besser ausfüllen zu können.

§ 1
Zuweisungen

(1) Der Zuweisungsgeber gewährt der Zuweisungsempfängerin nach Maßgabe dieses Vertrages aus Landesmitteln

- aus dem Haushaltsjahr 2018 eine Zuweisung in Höhe von 43.109,00 Euro und
- aus dem Haushaltsjahr 2019 eine Zuweisung in Höhe von 11.755,00 Euro.

(2) Das Land gewährt die in Absatz 1 genannte Zuweisung, um der Zuweisungsempfängerin die Finanzierung der Fortschreibung der integrierten kommunalen Pflegesozialplanung zu ermöglichen. Nachrangig, d.h. soweit die Mittel hierfür nicht benötigt werden, können sie auch zur Finanzierung von Projekten zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege zur Vermeidung der frühzeitigen Aufnahme in stationäre Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden.

(3) Finanziert werden im Bereich der integrierten Pflegesozialplanung Vergütungen für dienst- und werkvertragliche Leistungen, für Leistungen der Aus- und Fortbildung und für Vorträge sowie bei den Projekten zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege die Personal- und Sachkosten.

Die Zuweisungsempfängerin wird die ihr zugewiesenen Mittel nicht für investive Ausgaben oder laufende Verwaltungsgemeinkosten einsetzen.

(4) Die Zuweisungsempfängerin wird die Mittel nur für Projekte verwenden, die sich aus der integrierten Pflegesozialplanung der Zuweisungsempfängerin herleiten lassen.

(5) Die Zuweisungsempfängerin wird die ihr zugewiesenen Mittel nach ihrem Ermessen für die Durchführung eigener Vorhaben oder von Vorhaben Dritter verwenden. Sie wird die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einhalten.

(6) Die Pflegesozialplanungen werden im Jahr 2019 mit den zum 31.12.2018 vorliegenden Daten fortgeschrieben. Die öffentliche Pflegestatistik mit Stichtag 15.12.2017 und die aktuelle Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung werden einbezogen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Herangehensweise und Struktur sowie übereinstimmenden Datengrundlage unter Berücksichtigung regionaler und territorialer Besonderheiten wird der Fortschreibung der Berichtsstandard einer Pflegesozialplanung und das Planungsinstrument UnIPs, deren Endversionen mit Mail vom 19. Juli 2018 übersandt wurden, zugrunde gelegt.

(7) Die im Haushaltsjahr 2018 ausgezahlten Mittel sind spätestens bis zum 31. März 2019, die im Haushaltsjahr 2019 ausgezahlten Mittel sind spätestens bis zum 31. März 2020 tatsächlich zu verausgaben.

(8) Die Zuweisungsempfängerin wird die ihr zugewiesenen Mittel nicht für Vorhaben verwenden, die schon vor dem Abschluss dieses Vertrages begonnen worden sind; ausgenommen hiervon sind aus den Mittelzuweisungen der Vorjahre begonnene Projekte, die fortgesetzt werden sollen.

(9) Die Zuweisungsempfängerin zeigt dem Zuweisungsgeber die Maßnahmen und die mit ihnen verbundenen Ausgaben vor dem Beginn der jeweiligen Maßnahme an. Dabei legt sie insbesondere den Bezug der Maßnahme zu ihrer integrierten Pflegesozialplanung dar.

§ 2
Auszahlung der Zuweisung

(1) Der Zuweisungsgeber zahlt die Zuweisung auf Mittelanforderung grundsätzlich nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November der Haushaltsjahre 2018 und 2019 aus. Mit der Mittelanforderung teilt die Zuweisungsempfängerin dem Zuweisungsgeber summarisch mit, welche Maßnahmen sie mit den angeforderten Mitteln zu finanzieren beabsichtigt.

(2) Mit der Mittelanforderung zum 30. November 2018 und 2019 erfolgt die abschließende Abrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr.

§ 3
Bericht über den Einsatz der Zuweisung

Die Zuweisungsempfängerin hat dem Zuweisungsgeber über den Einsatz der abgerufenen Mittel bis zum 30. April 2019 sowie 30. April 2020 schriftlich zu berichten. Der Bericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der ordnungsgemäße Mitteleinsatz ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Zuweisungsempfängerin schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung beinhaltet insbesondere die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen.

§ 4
Erstattung nicht verbrauchter Mittel

Soweit die Zuweisungsempfängerin die abgerufenen Mittel nicht verbraucht oder entgegen den Bestimmungen des § 1 einsetzt, hat sie die Zuweisung zu erstatten und von der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 abgeschlossen. Die vertraglichen Beziehungen bestimmen sich in Ersetzung des bestehenden Zuweisungsvertrages aus Januar 2018 mit Wirkung vom Vertragsschluss an neu nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dessen Wirksamkeit in den Grenzen des § 58 SGB X als Ganzes hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben unverzüglich eine Regelung zu suchen und zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Schwerin, 17.12.2018

Stefanie Drese

Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 22.01.2019

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Schwerin